

# Statuten WOMEN IN DIGITAL HEALTH (Switzerland)

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Women in Digital Health (Switzerland) (WIDH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ebmatingen.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt

1. Zugang zu Informationen über Digital Health und verwandte Bereiche für alle Mitglieder und Interessierte
2. Förderung der Visibilität von Frauen, Promotion von Frauen für Vorträge und Podiumsdiskussionen
3. Fortbildung inkl. Organisation von Veranstaltungen
4. Bildung von Netzwerken
5. Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Freiwillige Zuwendungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Frauen, die den Vereinszweck unterstützen, können Mitglieder werden (natürliche Personen).

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme eines Mitglieds ist effektiv mit Eingang des Jahresbeitrags.

### *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

Die Information für die Mitglieder ist auf der Internet-Website des Vereins ersichtlich.

Mitglieder, die im Namen der Gesellschaft öffentlich auftreten, sind verpflichtet, den Vorstand vorgängig darüber zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Organe der Gesellschaft zu respektieren.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz einer Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen z.B. Verletzung der Statuten, Verstoß gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses an die nächste Mitgliederversammlung weiterziehen. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Kalendertage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Kalendertage schriftlich an den Vorstand zu richten (Anträge per E-Mail sind gültig).

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder das schriftlich verlangt. Die Versammlung hat spätestens 30 Kalendertage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm (Aktivitäten des Vereins)
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Beschlussfassung über Änderung der Statuten falls zutreffend
- j) Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid. Für die Abstimmung ist physische Präsenz Voraussetzung.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin, die durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig, maximal für 5 Amtszeiten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Reglemente erlassen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Er kann eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung einsetzen.

*Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:*

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat
- d) (weitere)

Ämterkumulation ist möglich, jedoch auf maximal zwei beschränkt.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig. Das Quorum muss erreicht werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisorin/einen Revisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. März 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort \_\_\_\_\_ Zürich, 4. März 2020 \_\_\_\_\_

Die Präsidentin:

\_\_\_\_\_

Die Protokollführerin:

\_\_\_\_\_